



Oberlandesgericht Dresden
Der Präsident

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Thailand (Königreich Thailand)

Stand: August 2006

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Bezirksamt)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das zuständige Bezirksamt
3. **Bescheinigung des Zentralregisteramtes Bangkok** über die Durchsuchung des Zentralregisters nach vorhandenen Vorehen

zusätzlich bei Antragstellern, die sich in Deutschland aufhalten:

4. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt von der thailändischen Konsularvertretung in Deutschland

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Thailand**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den thailändischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) **Legalisation / Apostille**

Sämtliche Urkunden aus Thailand sind mit Legalisation (in Form einer besonderen Echtheitsbescheinigung durch die Deutsche Botschaft in Bangkok) vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.